



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0666 - 0670, DOK 792.1:474/017-BSG

Keine Verteilung (§§ 1739 i.V.m. 539 Abs. 2 RVO) der Vollwaisenrente (§ 595 Abs. 3 RVO) zwischen BGen, wenn beide Elternteile gemeinsam auf dem Weg zur Arbeit (§ 550 RVO) zu verschiedenen Betrieben tödliche Arbeitsunfälle erleiden - BSG-Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 9/86

Keine Verteilung (§§ 1739 i.V.m. 539 Abs. 2 RVO) der Vollwaisenrente (§ 595 Abs. 3 RVO) zwischen BGen, wenn beide Elternteile gemeinsam auf dem Weg zur Arbeit (§ 550 RVO) zu verschiedenen Betrieben tödliche Arbeitsunfälle erleiden;
hier: BSG-Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 9/86 -

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Beide Versicherten (ein Ehepaar), die bei verschiedenen Unfallversicherungsträgern versichert waren, erlitten auf dem gemeinsamen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Ehefrau tödliche Wegeunfälle. Der Unfallversicherungsträger der Ehefrau (die Bau-BG) vertritt die Ansicht, die Vollwaisenrente sei gemäß § 1739 RVO zwischen den Unfallversicherungsträgern aufzuteilen. Die unfallbringende Fahrt sei eine "Beschäftigung", die mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gedient habe.

Das BSG hat mit Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 9/86 - entschieden, daß die von der Klägerin (Bau-BG) zu tragende Entschädigungslast (Vollwaisenrente gemäß § 595 Abs. 3 RVO) nicht nach § 1739 RVO zwischen den Beteiligten verteilt wird. Die §§ 539 Abs. 2 und 550 RVO stünden in keiner rechtlich engen Beziehung. Da der Ehemann keine "Betriebsfahrt" unternommen hätte, habe für ihn kein UV-Schutz zur Beklagten (BG Chemie) bestanden. Aus diesem Grunde sei eine Lastenverteilung gemäß § 1739 RVO nicht möglich.